Statuten Privatclub APÉRO1

Verein APÉRO1
Theaterstrasse 16
CH-4051 Basel
info@apero1.ch

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «APÉRO1» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck und Mittel

2.1 Zweck

Der Verein bezweckt die Schaffung eines einzigartigen Netzwerks von Gourmets und Geniessern sowie guter Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Lieferservice-Aufträgen im Bereich Ess- und Trinkkultur. Er beschränkt sich aber nicht auf diesen.

2.2 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus der Vermietung der Infrastruktur oder Leistungen, die den Vereinsmitgliedern gegen Bezahlung angeboten werden.
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten
- Beiträge aus privater und öffentlicher Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

3.2 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder des Vereins sind dazu eingeladen.

Die Vereinsversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich ein. Die Traktanden werden gleichzeitig mit der Einladung zugestellt. Einladungen per Email sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
Anträge per E-Mail sind gültig. Die angepasste Traktandenliste wird 7 Tage vor der Versammlung zugestellt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Revisionsberichts, der Jahresrechnung und/oder des Jahresbudgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Unterlässt die Vereinsversammlung die Festsetzung der Beträge, gilt der letztmals beschlossene Betrag weiter.
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Verwendung der Rechnungsüberschüsse
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- Beschlussfassung über alle andern der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände

Der Vorstand oder 1/5 aller Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Diese Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die übliche Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Reglemente erlassen, Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er stellt auch eine gewisse Infrastruktur sicher.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Stimmengleichheit im Vorstand fällt das Präsidium den Stichentscheid.
Der Vorstand entscheidet über mögliche finanzielle Unterstützung von Projekten, insofern genügend Mittel zur Verfügung stehen.
Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder
2 gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und darf auch besondere vom Vorstand erteilte Aufträge gegen angemessene Entschädigung annehmen.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig.

3.4 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle auf 1 Jahr, welche eine eingeschränkte Revision vornimmt.
Sie prüft die Jahresrechnung einmal jährlich und berichtet der Vereinsversammlung schriftlich. Sie stellt Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Bilanz- und Erfolgsrechnung.

3.5 Vertretung des Vereins

Es gilt die Kollektivunterschrift durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können je nach Mitgliederart natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und mittragen. Über die Anzahl der einzelnen Mitgliederarten entscheidet der Vorstand.
Jedes Mitglied verpflichtet sich, den bestehenden Statuten in allen Teilen getreu nachzuleben und diese rechtsverbindlich anzuerkennen. Aktivmitglieder leisten einen höheren
Beitrag als Passivmitglieder. Passivmitglieder leisten jährlich den ordentlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.
Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Vereinsmitgliedschaft wird mit der Bezahlung des geschuldeten Mitgliedsbeitrages wirksam.

4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Von Aktivmitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv engagieren, die Werte des Vereins nach aussen vermitteln und zum gegenseitigen Austausch zwischen den Mitgliedern beitragen. Sie übernehmen im besonderen Masse die Initiative und Verantwortung, um das harmonische und kollaborative Miteinander sicherzustellen.

4.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen und unterstützen den Verein ideell und finanziell.

4.3 Gönner*innen

Gönner*in kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern der einbezahlte Jahresbeitrag höher ist, als der reguläre Mitgliedsbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht ausser sie sind Aktivmitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
- automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages über 1 Jahr.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung Beschwerde einlegen.

5. Haftung und Versicherung

5.1 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.2 Versicherung

Die Versicherung im Rahmen der Vereinstätigkeit ist Sache jedes Vereinsmitglieds.

6. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen, sofern die Versammlung zu diesem Zweck einberufen wurde. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation ist Aufgabe des Vorstands. Das nach der Liquidierung vorhandene Vereinsvermögen und die Vereinsakten gehen an eine der Zielsetzung des aufgelösten Vereins nahestehende Institution.